



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 23.05.2013

Nr. 20

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung der Vorschlagslisten für die Wahl von
Jugendschöffen/Jugendhilfsschöffen für den Bereich des Landkreises Göttingen
gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Geschäftsjahre 2014 – 2018

175

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Friedland

Haushaltssatzung 2013

176

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

179

Wasserzweckverband Peine

Haushaltssatzung 2013

Nachtragshaushaltssatzung 2013

Bestätigungsvermerk Jahresabschluss 2011

180

182

184

Amtliche Bekanntmachung der Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen/Jugendhilfsschöffen für den Bereich des Landkreises Göttingen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Geschäftsjahre 2014 – 2018

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen, Jugendhilfsschöffen) werden für die Jahre 2014 bis 2018 von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Für den Bereich des Landkreises Göttingen sind die Vorschlagslisten dazu vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 08.05.2013 beschlossen worden.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes liegen die Vorschlagslisten in der Zeit von Montag, dem 27.05.2013, bis Freitag, dem 31.05.2013, zur öffentlichen Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Landkreis Göttingen, Jugendamt, Zimmer 174, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach den Bestimmungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften bzw. sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez. Schmiel-Richter

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Friedland
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.446.800 €
	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.452.800 €
	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	1.5 als Ergebnis im ordentlichen Ergebnishaushalt	- 6.000 €
2.	im Finanzhaushalt	
	(nachrichtlich) mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	2.1 der Einzahlungen auf	12.133.700 €
	2.2 der Auszahlungen auf	12.184.700 €
	festgesetzt:	
	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
	2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.844.400 €
	2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.518.600 €
	2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.239.300 €
	2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.603.600 €
	2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.050.000 €
	2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.050.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

Friedland, den 28.02.2013

Gemeinde Friedland
L.S.

gez. Friedrichs
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Friedland.

Göttingen, 13.05.2013
Hauptamt
10.1-15 11 03 09/13

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Der Haushaltsplan der Gemeinde Friedland liegt in der Zeit vom 27.05.2013 bis einschließlich 04.06.2013 bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20

B e k a n n t m a c h u n g
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, dem 18.06.2013, 16:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude,
Besprechungsraum T 2.04, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche
Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

T a g e s o r d n u n g der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung der
Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am
20.11.2012
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Abschluss einer öffentlich–rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe
der Beseitigung des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen mit dem
Landkreis Göttingen
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wickmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

in den Einnahmen auf	17.213.646 €
in den Ausgaben auf	17.123.094 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2012

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 22.07. – 02.08.2013 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 22.05.2013

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2012, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und der §§ 7, 9 – 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 EigBetrVO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

in den Einnahmen auf	17.514.269 €	(17.545.619 € Plan)
in den Ausgaben auf	15.837.317 €	(16.799.609 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2012

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 22.07. - 02.08.2013 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Hr. Lüders öffentlich aus.

Peine, 25.05.2013

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20

Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Entsprechend § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 03. August 2012

BRS Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 07.12.2012 den Jahresabschluss 2011 einstimmig festgesetzt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2011 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 22.07. – 02.08.2013. im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer 70 (Büro Hr. Lüders) öffentlich aus.

Peine , den 22.05.2013

(Baas),

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.05.2013 Nr. 20